



## 5/1

# Richtlinien der Stadt Heilbronn zur Förderung der Sportvereine

Der Gemeinderat hat am 26. Oktober 2017 folgende Richtlinien beschlossen:

## Inhalt

<b>1. Förderung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Antragsberechtigt .....</b>	<b>1</b>
<b>3. Ideelle Sportförderung .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Materielle Förderung .....</b>	<b>2</b>
<b>5. Bewilligungsbedingungen .....</b>	<b>6</b>
<b>6. Inkrafttreten .....</b>	<b>8</b>

## 1. Förderung

Die Stadt Heilbronn fördert ihre Sportvereine ideell und materiell.

## 2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine, die seit 3 Jahren mit Sitz Heilbronn im Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. (WLSB) sind. Das Jahr der Eintragung zählt als volles Jahr. Sie müssen mindestens 50 Mitglieder, davon mindestens 20 Jugendliche, haben und einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.



### 3. Ideelle Sportförderung

#### 3.1 Beratung

Die Stadt Heilbronn unterstützt die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den Vereinen, die Übungsleiterinnen und -leiter, die Trainerinnen und Trainer sowie die Funktionsträgerinnen und -träger in den Leitungsgremien der Vereine durch Beratung und Fortbildung.

#### 3.2 Moderation

Die Stadt Heilbronn sieht sich als Moderatorin zwischen den Vereinen und zwischen den Interessen der Vereine und anderer gesellschaftlicher Gruppen.

#### 3.3 Ehrungen

Die Stadt Heilbronn würdigt langjährige ehrenamtliche Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Ausgezeichnet werden erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler sowie Personen, die sich um die Förderung des Sports in der Stadt Heilbronn verdient gemacht haben. Grundlage sind die jeweils aktuell geltenden Sportlerehrungsrichtlinien.

### 4. Materielle Förderung

#### 4.1 Investitionskostenzuschüsse

Gefördert werden nicht-kommerzielle Vorhaben. Bauvorhaben müssen ökologischen Gesichtspunkten gerecht werden, Anträge mit einem Gesamtvolumen unter 2.500,00 EUR werden nicht bearbeitet.

Fördergegenstand	Zuschuss aus zuschussfähigen Kosten
4.1.1 Sportanlagen	40 %
4.1.2 Sport-/Pfleegeräte (nicht geringwertige Wirtschaftsgüter)	30 %
4.1.3 Kegelbahnen	0 %

#### 4.2 Betriebskostenzuschüsse

##### 4.2.1 Pflegemaßnahmen für Vereinssportanlagen

Die Kosten für die Pflege der Rasenspielfelder, Hart- und Kunststoffplätze ohne Tennisplätze und Sondersportanlagen werden von der Stadt übernommen. Die Stadt behält sich die Entscheidung über die Beispielbarkeit der Sportanlagen vor. Zur Pflege von Sandtennisplätzen erhalten die Vereine einen jährlichen Zuschuss von 307,00 EUR pro Platz.

##### 4.2.2 Energiekostenzuschüsse



Für den Betrieb der Sportanlagen im Stadtkreis Heilbronn erhalten die Vereine eine Pauschale als Energiekostenzuschuss nach Empfehlungen der Turnhallenbelegungs- und Energiekostenkommission.

#### 4.2.3 Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Turnhallen und Sportplätze

Für den Betrieb vereinseigener Turnhallen und Sportplätze werden von der Stadt Zuschüsse gewährt.

#### 4.2.4 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen für sportlich genutzte Flächen

Die anfallenden Mieten, Pachten und Erbbauzinsen für sportlich genutzte Flächen, welche die Stadt Heilbronn den Vereinen überlässt, werden erstattet. Dies gilt nicht für kommerziell genutzte Flächen und Räume.

#### 4.2.5 Benützung der städtischen Sportstätten zu Übungszwecken

4.2.5.1 Die städtischen Sportstätten werden den Vereinen zu Übungs- und Wettkampfszwecken überlassen. Die nach der Entgeltordnung anfallenden Benutzungsentgelte werden für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb, bis auf einen gesondert festgesetzten Eigenanteil, durch die Stadt übernommen. Abweichungen regelt das Schul-, Kultur- und Sportamt.

4.2.5.2 Die städtischen Schwimmhallen, Freibäder und Schwimmbecken (ausgenommen Solebecken) werden den schwimmsporttreibenden Vereinen zu Übungszwecken überlassen. Die nach der Gebührenordnung anfallenden Benutzungsentgelte werden, bis auf einen gesondert festgesetzten Eigenanteil, nur für den einnahmefreien Sportbetrieb übernommen. Abweichungen regelt das Schul-, Kultur- und Sportamt.

#### 4.2.6 Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten

Zuschussfähig sind nur Geräte (geringwertige Wirtschaftsgüter), deren Anschaffungswert mindestens 100,00 EUR beträgt, und die im Vereinseigentum verbleiben. Der Zuschuss beträgt 30 % der zuschussfähigen Kosten.

### 4.3 Jugendförderbeitrag

#### 4.3.1 Allgemeiner Jugendförderbeitrag

Sportvereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss von 25,50 EUR/Person jährlich. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse ist die Bestandserhebung des Württ. Landessportbundes e.V. für das laufende Jahr.

#### 4.3.2 Jugendförderbeitrag für Eissportvereine

Vereine, die zum Übungsbetrieb eine Kunsteisbahn anmieten müssen, erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder der Sparte Eislauf anstelle des allgemeinen Jugendförderbeitrages einen Zuschuss.

Dieser beträgt bei maximal drei wöchentlichen Trainingseinheiten

- a) je junglichem Mannschaftsspieler und jugendlicher Mannschaftsspielerin den Eintrittspreis für Schülerinnen und Schüler (Schulklassentarif);
- b) für jugendliche Paar- und Einzelläufer bzw. -läuferinnen den Eintrittspreis für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Laufzeiten im Winterhalbjahr (26 Wochen). Dem Antrag sind Name, Adresse und Geburtstag der Jugendlichen, die Namen der Übungsleiterinnen und -leiter sowie die Einteilung der Belegungszeiten beizufügen.



#### 4.4 Übungsleiterinnen und Übungsleiterentschädigung

Die Stadt gewährt für Übungsleiterinnen und -leiter mit Übungsleiterlizenz Zuschüsse. Der städtische Übungsleiterzuschuss beträgt mindestens 2,50 EUR pro Stunde und höchstens 500,00 EUR pro Jahr.

#### 4.5 Fahrtkostenzuschüsse

4.5.1 Jeder Verein erhält für die Teilnahme einzelner aktiven und jugendlichen Sportlerinnen und Sportler an Deutschen Meisterschaften und Spielen in der höchsten und zweithöchsten nationalen Liga, die vom zuständigen Fachverband\* außerhalb Heilbronnns veranstaltet werden und bei denen mindestens 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. 6 Mannschaften pro Kategorie antreten, einen Zuschuss, der die Aufwendungen für Fahrt, Übernachtung und Verpflegung einschließt. Zuschüsse für Mannschaften werden vom Schul-, Kultur- und Sportamt festgelegt.

4.5.2 Die Anträge sind unter Verwendung des vorgesehenen Vordrucks beim Schul-, Kultur- und Sportamt einzureichen.

4.5.3 Bei Einzelsportlerinnen und -sportlern hat eine namentliche Meldung zu erfolgen. Bei Mannschaften ist die Zahl der tatsächlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Höchstfall durch die in den Regeln vorgesehene Spiel-Sollstärke mit den zugelassenen Reservespielerinnen und -spielern begrenzt wird, anzugeben. Jeweils eine Betreuerin bzw. ein Betreuer, eine Trainerin bzw. ein Trainer pro Alters- bzw. Wettkampfklasse und eine vorgeschriebene Kampfrichterin bzw. ein vorgeschriebener Kampfrichter sind dabei zusätzlich förderungsfähig. Bei zusätzlich benötigten Trainerinnen und Trainern, Betreuerinnen und Betreuern oder vorgeschriebenen Kampfrichtern und -richtern entscheidet über die Förderfähigkeit das Schul-, Kultur- und Sportamt im Einzelfall. Für alle Fälle sind Nachweise erforderlich. Die Auszahlung erfolgt nachträglich.

4.5.4 Zuschüsse Olympia, Welt- und Europameisterschaften werden vom Schul-, Kultur- und Sportamt festgelegt. Zuschüsse für internationale Wettkämpfe, die nicht Olympia, Welt- oder Europameisterschaft sind, werden nur dann gefördert, wenn die Sportlerinnen und Sportler Jugendliche sind und vom Fachverband\* zu der internationalen Veranstaltung gemeldet wurden. (\* Der Fachverband muss Mitglied beim DOSB sein.)

4.5.5 Der Zuschuss nach Ziffer 4.5.1 wird erst ab 50 km Entfernung (einfache Wegstrecke; kürzeste Entfernung HN-Veranstaltungsort) und pauschal/Person wie folgt berechnet:

50 km – 200 km	=	15 EUR pauschal
201 km – 300 km	=	25 EUR pauschal
301 km – 400 km	=	35 EUR pauschal
401 km – 500 km	=	45 EUR pauschal
501 km – 600 km	=	55 EUR pauschal
601 km – 700 km	=	65 EUR pauschal
Über 700 km	=	75 EUR pauschal



#### 4.6 Zuschüsse zur Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Für diese Veranstaltungen kann die Stadt Zuschüsse und Ehrenpreise gewähren oder eine Abdeckung des Abmangels der Veranstaltung übernehmen.

#### 4.7 Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Sportvereine erhalten Jubiläumsgaben in Höhe von 10,00 EUR/Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens.

#### 4.8 Grundförderung

Die Stadt Heilbronn bezahlt keine Grundförderbeiträge an die Sportvereine.

#### 4.9 Zuschuss für hauptamtliches Verwaltungspersonal

Sportvereine, welche hauptamtliches Verwaltungspersonal beschäftigen, erhalten einen Zuschuss für hauptamtliches Verwaltungspersonal von jährlich insgesamt 55.000 EUR.

Kriterien:

- mehr als 1.000 Mitglieder
- Arbeitsvertrag und Pflichtversicherung
- Kaufmännische Ausbildung oder vergleichbare Qualifikation.

Vereine mit mehr als 1.000 Mitgliedern erhalten einen Grundförderbetrag von 2.500 EUR als Zuschuss für hauptamtliches Verwaltungspersonal. Vereine mit mehr als 2.000 Mitgliedern erhalten zusätzlich für die Anzahl der Mitglieder, die 2.000 übersteigt, einen pro Kopf Betrag. Dieser pro Kopf Betrag ergibt sich aus dem Differenzbetrag des Gesamtzuschusses abzüglich der Grundförderungsbeträge der Vereine. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse ist die Bestandserhebung des Württ. Landessportbundes e. V. für das laufende Jahr. Der Zuschuss darf den tatsächlichen Aufwand an Personalkosten nicht übersteigen.

#### 4.10 Talent-, Leistungs- und Spitzensportförderung

Sportvereine erhalten einen Zuschuss zur Talent-, Leistungs- und Spitzensportförderung von jährlich insgesamt 60.000,00 EUR. Den Zuschuss verteilt ein Beirat. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern des Sportausschusses, drei Mitgliedern des Stadtverbandes für Sport und einem Vertreter des Schul-, Kultur- und Sportamtes. Er wird nach Vorschlägen der Fraktionen des Gemeinderates und des Stadtverbandes für Sport durch den Sportausschuss berufen.

#### 4.11 Fusionen innerhalb von Heilbronner Vereinen

Bei der Fusion zweier oder mehrerer Heilbronner Vereine kann die Stadt Heilbronn eine Unterstützung gewähren. Über Zuschüsse im Zusammenhang mit einer Fusion Heilbronner Vereine, welche nach wirtschaftlichen und ressourcenbedingten Gesichtspunkten positiv gewertet wird, entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss. Ein Fusions-Zuschuss soll dazu dienen, individuell auf die tatsächliche Situation der fusionierenden Vereine reagieren zu können und Gestaltungsspielraum im Hinblick auf eine optimale und effektive Förderung durch das Zuschusswesen zu sichern.



#### 4.12 Projektförderung

1. Die Stadt Heilbronn kann innovative Sportangebote und Projekte für Kinder und Jugendliche fördern

2. Die Stadt Heilbronn kann innovative Sportangebote in den Bereichen Prävention, Breiten-, Senioren-/Älterensport, Integration, Inklusion und Behindertensport fördern

Ein Konzept über die Ziele und Inhalte des Projekts (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, sowie Finanzierung und ggf. Öffentlichkeitsarbeit) muss spät. 6 Monate vor Beginn des Projekts vorgelegt werden. Der Beirat für die Verteilung der Talent-, Leistungs- und Spitzensportförderung entscheidet über die Verteilung der Projektfördermittel.

Die Förderung kommt erst zu Stande, wenn das Projekt auch tatsächlich realisiert wird. Ein Nachweis in Berichtsform muss erbracht werden. Ausgeschlossen sind Förderungen bereits bestehender Sportangebote. Gemeinschaftliche Projekte mit mehreren beteiligten Vereinen/Institutionen sind möglich. Gefördert werden können:

- a) Kooperationsprojekte
- b) Sportart- und zielgruppenübergreifende Angebote
- c) Maßnahmen der Sportvereine mit integrationsförderndem und inklusionsförderndem Hintergrund

## 5. Bewilligungsbedingungen

### 5.1 Grundsatz

Die Sportförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt. Sie unterstützt die Sportvereine bei der Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages. Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, daß im Haushaltsplan der Stadt entsprechende Mittel bereitstehen.

Der Stadtverband für Sport berät Vereine und Stadt bei der Anwendung der Richtlinien und kann zu den Anträgen Stellung nehmen.

### 5.2 Voraussetzungen

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach den Sportförderrichtlinien erfüllt sind und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gesichert ist, insbesondere die „Allgemeinen oder Besonderen Voraussetzungen“ nachgewiesen sind.

#### 5.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine Förderung kommt nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen in Betracht:

- Der Mitgliedsbeitrag muß ab 01.01.2016 mindestens 75,00 EUR jährlich betragen. Maßgeblich ist der Erwachsenenmitgliedsbeitrag an den Hauptverein laut WLSB-Meldung (ohne Abteilungsbeitrag).

Vereine, die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von über 500,00 EUR erheben, sind von der Förderfähigkeit ausgeschlossen.



- Der Verein muß eine Jugendordnung vorweisen.
- Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist bis zur Entscheidung über den Zuschussantrag bzw. den Anspruch nicht gestellt.
- Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens ist nicht mangels Masse abgelehnt worden.
- Der Zuschussempfänger/die -empfängerin verpflichtet sich, bei städtischem oder schulischem Bedarf seine/ihre Einrichtungen der Stadt zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Desweiteren verpflichtet sich der Zuschussempfänger/die -empfängerin bei Bedarf eines anderen Heilbronner Vereins und gegebener Kapazität seine/ihre Einrichtungen den Heilbronner Vereinen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- Anträgen sind die zur Beurteilung des Anspruchs erforderlichen Nachweise beizufügen bzw. sind die auf Verlangen der Stadt insoweit nachgeforderten Nachweise nachzureichen; insbesondere sind den Anträgen genehmigungsfähige Pläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsnachweise und eine Begründung der Notwendigkeit beizufügen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessener Höhe nachgewiesen werden.

### 5.2.2 Besondere Voraussetzungen

Das Vorhaben bzw. die Maßnahme muss nach Umfang, Aufwand und Folgekosten der Bedeutung, Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entsprechen.

Die Förderung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 5.2 nicht erfüllt sind, insbesondere Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet werden oder der Nachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird.

Die Stadt kann von einer Förderung ganz oder teilweise absehen, wenn

- durch einen Zusammenschluss von Vereinen eine wirtschaftlichere Lösung ermöglicht würde.
- Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Antragsteller drohen oder ergriffen sind, die die Gefahr begründen, dass die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

Zum Zwecke der Befriedigung städtischer Ansprüche kann eine Aufrechnung stattfinden.

### 5.3 Verwendung / Verrechnung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in der Regel alsbald nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

Die Auszahlung eines Zuschusses für Baumaßnahmen erfolgt in Raten entsprechend dem Baufortschritt. Der Restzuschuss (in der Regel 10 % des Gesamtzuschusses) wird erst ausbezahlt, wenn der von den Zuschussempfängerinnen bzw. -empfängern zu fertigende Verwendungsnachweis vorliegt.

Die Stadt ist berechtigt, Ansprüche intern zu verrechnen.



### **Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuschüsse ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme/des Vorhabens, für die der Zuschuss gewährt worden ist, nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu versagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen und die ausbezahlten Zuschüsse zurückzufordern.

### **Rückzahlung**

Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten.

Werden Zuschüsse für Baumaßnahmen im Zeitraum von 25 Jahren nach der Bewilligung nicht oder nicht mehr vollständig entsprechend dem Bewilligungszweck verwendet – dieser Fall liegt mit Antragstellung im Insolvenzverfahren oder im Falle der Zwangsvollstreckung in den Gegenstand vor – so ist der Zuschuss unter Berücksichtigung einer 4 %igen jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen.

Satz 1 und 2 der Rückzahlung gilt entsprechend, wenn die im Einzelfall festgelegten Bewilligungsbedingungen nicht oder nicht mehr eingehalten werden.

### **Nachweise**

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, aus ihrer Sicht notwendige Nachweise einzufordern, die erforderlich sind, den Zuschussanspruch oder das Weiterbestehen der Voraussetzungen zu belegen.

Die Stadt ist insbesondere berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die Zuschussempfängerin bzw. der -empfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien in der geänderten Fassung vom 26.10.2017 treten am 01. Januar 2018 in Kraft. Davon abweichend tritt Ziff. 4.4 rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.